

**Geschäftsordnung
für den Prüfungsausschuss (Audit Committee)
des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA**

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN PRÜFUNGSAUSSCHUSS
(AUDIT COMMITTEE) DES AUFSICHTSRATS
der
KWS SAAT SE & Co. KGaA**

§ 1

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA wählt gem. § 6 Abs. 3 seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), bestehend aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, und ernennt zugleich den Vorsitzenden des Ausschusses. Dieser soll gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der KWS SAAT SE oder der KWS SE sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Vorsitzende soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen u. a. auf den Gebieten der Rechnungslegung, der Abschlussprüfung und des internen Kontrollsystems verfügen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist unabhängig und verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Abschlussprüfung oder Rechnungslegung (unabhängiger Finanzexperte).

§ 2

Aufgaben

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA beauftragt den Prüfungsausschuss mit den folgenden in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben:

- a) Überwachung der Rechnungslegungsprozesse,
- b) Überwachung der Abschlussprüfung,
- c) Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des Revisionssystems,
- d) Überwachung der Compliance,
- e) Festlegung von Prüfungsschwerpunkten des Abschlussprüfers,

- f) Prüfung der Unabhängigkeit und der zusätzlichen erbrachten Leistungen des Abschlussprüfers,
- g) Vereinbarung des Abschlussprüferhonorars,
- h) Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer

Der Prüfungsausschuss erörtert ferner mit dem Vorstand der KWS SE die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems für die Finanzberichterstattung und behandelt die diesbezüglichen Feststellungen und Anregungen des Abschlussprüfers.

§ 3

Jahres- und Konzernabschluss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der KWS Gruppe (Konzernabschluss) sowie des Lageberichts der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der KWS Gruppe (Konzernlagebericht). Dazu erörtert er mit dem Vorstand der KWS SE und dem Abschlussprüfer die Jahresabschlüsse der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der KWS Gruppe sowie die Lageberichte der KWS SAAT SE & Co. KGaA und der KWS Gruppe. Ferner behandelt er mit dem Vorstand der KWS SE und dem Abschlussprüfer die entsprechenden Prüfberichte.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses der KWS SAAT SE & Co. KGaA und des Konzernabschlusses der KWS Gruppe sowie über den Beschlussvorschlag der KWS SE zur Gewinnverwendung vor.
- (3) Er erörtert mit dem Vorstand der KWS SE und dem Abschlussprüfer mögliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden.

§ 4

Quartalsabschlüsse und Halbjahresbericht

Der Prüfungsausschuss erörtert die Quartalsabschlüsse sowie den Halbjahresbericht inkl. der Zwischenlageberichte und begleitende Presseveröffentlichungen mit dem Finanzvorstand und/oder dem Vorstandssprecher der KWS SE.

§ 5

Abschlussprüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Konzernabschluss vor.
- (2) Nach Beratung mit dem Finanzvorstand und/oder Vorstandssprecher der KWS SE schlägt der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat Schwerpunkte für die Prüfung des Abschlussprüfers sowie für die Vergütung des Abschlussprüfers vor.
- (3) Nach Erteilung des Prüfungsauftrags überwacht der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit, die Qualifikation, Rotation und Effizienz des Abschlussprüfers. Dazu holt der Prüfungsausschuss vor Unterbreitung des Wahlvorschlags gemäß Ziffer 6 dieser Geschäftsordnung eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft und ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der KWS SAAT SE & Co. KGaA oder der KWS SE und deren jeweiligen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dieser Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die KWS SAAT SE & Co. KGaA und die KWS SE, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. In der Erklärung sind die Honorare des Abschlussprüfers gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften für die Offenlegung der Honorare durch die KWS SAAT SE & Co. KGaA und die KWS SE für das abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben. Mit dem Abschlussprüfer wird vereinbart, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird.
- (4) Aufträge der KWS SAAT SE & Co. KGaA oder der KWS SE an den Abschlussprüfer oder Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Einzelheiten zu den zu beachtenden Verfahren kann der Prüfungsausschuss in einer Richtlinie regeln.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn informiert

- a) über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben;
- b) über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand der KWS SE und vom Aufsichtsrat der KWS SAAT SE & Co. KGaA abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben;
- c) über kritische Punkte der Rechnungslegung sowie über Alternativen zur bilanziellen Behandlung von Vorgängen, die mit dem Vorstand der KWS SE diskutiert worden sind, und über wesentliche schriftliche Kommunikationen zwischen dem Abschlussprüfer und der KWS SE;
- d) über strittige Fragen, die sich bei der Abschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht zwischen Abschlussprüfer und dem Vorstand der KWS SE ergeben haben.

§ 7

Sitzungen und Abstimmungen

- (1) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens dreimal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses zusammen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend. An Abstimmungen müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen in der Regel der Finanzvorstand und/oder der Vorstandssprecher der KWS SE sowie themenbezogen die Abschlussprüfer teil.
- (2) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses zulassen.
- (3) Der Ausschussvorsitzende kann bestimmen, dass Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands der KWS SE stattfinden.

§ 9

Innere Ordnung

- (1) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, alle Geschäftsunterlagen, -bücher, auf Datenträger gespeicherte Geschäftsinformationen, Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der KWS SAAT SE & Co. KGaA einzusehen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Prüfungsausschusses vom Abschlussprüfer, der KWS SE und den leitenden Angestellten der KWS SAAT SE & Co. KGaA, die der KWS SE unmittelbar berichten, einzuholen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Der Ausschussvorsitzende kann diese und weitere Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zulassen. Die Kosten trägt die KWS SAAT SE & Co. KGaA.
- (4) Der Prüfungsausschuss wird seine Geschäftsordnung regelmäßig überprüfen und ggf. deren Anpassung dem Aufsichtsrat vorschlagen.
- (5) Die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses ist auf der Homepage der KWS SAAT SE & Co. KGaA zu veröffentlichen.

§ 10

Berichte und Erklärungen

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses.
- (2) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder bei dessen Verhinderung der Aufsichtsratsvorsitzende für den Prüfungsausschuss.

§ 11

Geheimhaltung

Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Personen, die an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über Geheimnisse der KWS SAAT SE & Co. KGaA, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Eintragung der KWS SAAT SE & Co. KGaA in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen in Kraft.

Einbeck, den 26. März 2019



Victor W. Balli

- Vorsitzender des Prüfungsausschusses -